

3.1 Besondere Auffälligkeiten bei der Haar- und Barttracht, bei Make-up und Fingernägeln, insbesondere solche, die in Form, Länge, Gestaltung oder Farbgebung als Ausdruck einer ausgeprägt individualistischen Einstellung zu empfinden sind, stehen im Widerspruch zu den Leitsätzen und sind deshalb unzulässig. Haar- und Barttracht, die Länge und Gestaltung der Fingernägel, sowie persönliche Accessoires und Ausstattungsgegenstände müssen mit den Grundsätzen der Eigensicherung und den Erfordernissen der dienstlichen Aufgaben vereinbar sein.

3.2 Motiv und Ausgestaltung von sichtbarem Schmuck dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des korrekten Erscheinungsbildes oder allgemein zu einer Ansehensminderung der Justiz führen. Accessoires und Schmuck müssen in Ausgestaltung und Motiv unauffällig sein und dürfen nicht provozierend auf Dritte wirken. Das Tragen von sichtbarem Piercingschmuck, auch Mundpiercings, ist in keinem Fall erlaubt. Unter Berücksichtigung dessen sind bei Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträgern erlaubt:

- Armbanduhren, Fingerringe, Armbänder und Halsketten,
- ein maximal 5 mm großer Ohrstecker bzw. ein maximal 10 mm großer Ohring je Ohr.

Eine große Anzahl von Fingerringen sowie das Tragen mehrerer „Freundschafts- bzw. Modebänder“ und Ähnliches sind mit dem Tragen einer Dienstkleidung nicht zu vereinbaren.

3.3 Im Dienst dürfen Tätowierungen, Brandings u.Ä. grundsätzlich nicht sichtbar sein. Vorhandene Tätowierungen dürfen inhaltlich nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen sowie keine sexuellen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder sonst gesetzlich verbotene Motive darstellen.

3.4 Im Dienst ist jeder Bedienstete verpflichtet, das dienstlich gelieferte Namensschild sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen.

4 Regelung zum Tragen der Dienstkleidung

Dienstkleidung bietet nicht nur Schutz, sie dient auch der Sicherheit.

4.1 Als Mindestausrüstung muss jede Bedienstete und jeder Bedienstete über folgende Dienstkleidung verfügen:

männliche Bedienstete

- Anorak
- Jacke
- Hemd mit kurzem Arm
- Hemd mit langem Arm
- Stoffhose
- Krawatte
- schwarze Socken

weibliche Bedienstete

- Anorak
- Jacke
- Bluse mit kurzem Arm
- Bluse mit langem Arm
- Stoffhose
- Krawatte
- schwarze Socken

4.2 Unter dem Rundhalspullover ist eine Dienstbluse bzw. ein Diensthemd oder ein Poloshirt zu tragen. Weiße T-Shirts dürfen bei der kurzärmeligen Dienstbluse, dem kurzärmeligen Diensthemd oder Poloshirt nur am Hals sichtbar sein, nicht aber am Arm. Die Dienstbluse bzw. das Diensthemd oder das Poloshirt sind stets in der Hose zu tragen. Außerhalb von geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen ist das Tragen einer dienstlich zugelassenen Kopfbedeckung gestattet. Die Bediensteten der Werkbetriebe und der Arbeitsbetriebe tragen die geforderte Sonderkleidung.

5 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Ausnahmen von diesen Grundsätzen – außer Nr. 3.4 und 4 – zulassen.

6 Entsorgung

Die Abzeichen (Landeswappen) müssen aus Sicherheitsgründen vor der Entsorgung der Kleidungsstücke entfernt und unbrauchbar gemacht werden.

7 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Das Rundschreiben „Erscheinungsbild des Justizvollzuges Rheinland-Pfalz und Tragen von Dienstkleidung“ des Ministeriums der Justiz vom 16. Juni 2005 (2044 – 5 – 5 (67)), JBl. S. 162 wird aufgehoben.

**Durchführung des
Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983)
vom 17. Dezember 1982 – BGBl. I S. 1777 –;
hier: Verzicht auf die Erteilung von
Unbedenklichkeitsbescheinigungen
gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 GrEStG**

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 9. April 2013 (3850 – 3 – 6) *)

Das RdSchr. JM vom 27. August 1999 (3850 – 1 – 6) – JBl. S. 212 –, zuletzt geändert durch RdSchr. MJV vom 24. August 2012 (3850 – 3 – 6) – JBl. S. 435 –, wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1 Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Erwerb geringwertiger Grundstücke oder Erbbaurechte, sofern die Gegenleistung 2500 Euro nicht übersteigt und ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.“

2 Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2 Ergänzend zu Nummer 1 Buchst. b wird darauf hingewiesen, dass als Grundstück im Sinne des § 2 GrEStG auch ein ideeller Miteigentumsanteil (Bruchteileigentum) an einem Grundstück gilt. Grundsätzlich erfüllt daher jeder Erwerb eines Miteigentumsanteils einen Grunderwerbsteueratbestand und ist für die Freigrenze des § 3 Nr. 1 GrEStG als selbständiger Steuerfall zu betrachten. Mehrere Steuerfälle sind auch dann anzunehmen, wenn mehrere Bruchteileigentümer das Grundstück im Ganzen gemeinschaftlich auf den Erwerber übertragen (Beispiele siehe Anlage).“

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

3 Die Anlage wird wie folgt geändert:

3.1 Das 1. Beispiel erhält folgende Fassung:

„1. Zwei Miteigentümer A und B verkaufen ein Grundstück durch Übertragung ihres jeweiligen Miteigentumsanteils zu einem Gesamtpreis von 4.000 EUR an einen Erwerber C zu Alleineigentum. Es liegen zwei Erwerbsvorgänge vor, auf die jeweils die Freigrenze des § 3 Nummer 1 GrEStG anzuwenden ist, selbst wenn beide Übertragungen in einer notariellen Urkunde erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Miteigentümer A und B das Grundstück im Ganzen gemeinschaftlich (§ 747 Satz 2 BGB) auf den Erwerber C übertragen.“

3.2 Im 3. Beispiel wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Sämtliche Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.“

Mitteilungen aus dem Ministerium

Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller

Am 13. Dezember 2012 hat sich der rheinland-pfälzische Landtag für die Strafverfolgung homosexueller Menschen entschuldigt und eine historische Aufarbeitung gefordert. QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. hat daher mit Unterstützung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur die Landesarchive in Koblenz und Speyer nach Dokumenten der strafrechtlichen Verfolgung untersuchen lassen. Nunmehr sollen auch die Archive der Amts- und Landgerichte sowie der sonstigen Justizbehörden gesichtet werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz Rheinland-Pfalz, die Interesse an einer Unterstützung dieses Projektes haben, können sich an Herrn Joachim Schulte, QueerNet Rheinland-Pfalz e.V., wenden (sprecher@queernet-rlp.de oder joachim_schulte@t-online.de; Tel.: 0170 / 32 122 17).

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen